

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Konz Am Markt, 54329 Konz	Fachbereich 3 / Bauen	54329 Konz, 14.04.2023
<u>Status:</u> öffentlich	Az.:	Nr.: 3H/6725/2023

Beratungsfolge:

27.04.2023 Verbandsgemeinderat Konz

Änderung des Flächennutzungsplans der VG Konz für den Bereich Metzenberg in Tawern

Sachverhalt:

Für den Bau von Photovoltaikanlagen in der Freifläche ist die Schaffung von Planrecht über den Flächennutzungsplan und parallel den Bebauungsplan erforderlich. Das heißt die Verbandsgemeinde und die jeweilige Ortsgemeinde müssen planerisch gleichzeitig das Planrecht schaffen.

Die VG Konz hat hierzu ein fachliches Standortkonzept erarbeitet, das sich derzeit im Beteiligungsverfahren befindet. Dieses gibt den mittelfristigen Rahmen dafür vor, was in der VG Konz realisiert werden soll. Im Konzept sind derzeit 11 konkrete Flächenvorschläge benannt.

Das Projekt auf dem Metzenberg in Tawern ist schon am weitesten fachlich und gutachterlich vorbereitet. Es stellt insofern einen Sonderfall dar, als dass sich die Gesamtfläche in kommunalem Eigentum befindet und ein Einspeisepunkt gegeben ist. Die Ortsgemeinde Tawern will hier mit den VG-Werken ein Projekt gemeinsam umsetzen. Es wurden bereits verschiedene Untersuchungen (Artenschutz, Kampfmittel, Archäologie) durchgeführt.

Eine kurzfristige Umsetzung wäre somit möglich und wird von der Verwaltung angestrebt. Dies käme auch der von den VG-Werken angestrebten Einrichtung eines „Bilanzkreises“ im Strombereich sehr entgegen.

Weitere Projekte werden eher mittelfristig umgesetzt werden können, wenn die Pachtsituation geklärt ist und auch die Möglichkeit der Einspeisepunkte weiter fortgeschritten ist. Gegebenenfalls sind hier auch Umspannwerke zu errichten, um die erforderliche Infrastruktur zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist bei solchen raumbedeutsamen Vorhaben eine sogenannte „vereinfachte raumordnerische Prüfung“ durchzuführen. Diese „vrP“ ist als kleine Variante eines klassischen „Raumordnungsverfahrens“ zu verstehen. In dieser „vrP“ wird abgeprüft, ob das Vorhaben mit den Zielen der übergeordneten Planungsträger übereinstimmt oder z. B. ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist. Dieses Verfahren alleine läuft über mehrere Monate.

Nach Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde der KV Trier-Saarburg wurde in Aussicht gestellt, dass auf diesen langwierigen und aufwändigen Schritt ggfs. verzichtet werden kann. Dazu soll nun die Flächennutzungsplanänderung projektbezogen beschlossen und in einer frühzeitigen Beteiligung der Behörde vorgelegt werden.

Parallel dazu wird das Standortkonzept weiter bearbeitet und abgeschlossen.

In der Gesamtschau könnte die Untere Landesplanungsbehörde dann entscheiden, dass auf eine zusätzliche „vereinfachte raumordnerische Prüfung“ verzichtet werden kann. Dies hätte nicht nur zeitliche, sondern auch organisatorische Entlastungen für alle beteiligten Behörden zur Folge und ist dringend zu befürworten.

Daher wird verwaltungsseitig im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung vorgeschlagen, in diesem Fall auf eine Vorberatung im Bauausschuss der VG zu verzichten und den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens direkt im Verbandsgemeinderat zu fassen.

Beschlussvorschlag:

„Der Verbandsgemeinderat stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Metzenberg“ für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu und beschließt die Einleitung des frühzeitigen Verfahrens“

Anlagen:

Abgrenzungskarte

Begründung
